

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)**

### **A Problem und Ziel**

Als erste Stufe im Bildungssystem erfüllt die frühkindliche Bildung einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Förderauftrag und ist Voraussetzung für lebenslanges Lernen. Ziel ist es, allen Kindern gleiche und gerechte Bildungs- und Lebenschancen einzuräumen. Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung partnerschaftlich zu unterstützen. Dazu bedarf es qualifizierter und bezahlbarer Angebote, die dem individuellen Förderbedarf von Kindern gerecht werden.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren verschiedene kinder- und familienpolitische Maßnahmen initiiert, um die Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass entstandene Entwicklungsbedarfe später nur mit deutlich höherem Aufwand ausgeglichen werden können. Die getroffenen Maßnahmen zielten dabei vorwiegend auf den quantitativen Ausbau der Kindertagesförderung ab. Zukünftig muss die Qualität der Angebote stärker als bisher in den Fokus rücken.

Die Landesregierung hat diese notwendige Qualitätsdiskussion bereits aufgegriffen und ihrerseits die einschlägigen Normen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) auf Wirksamkeit, Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit überprüft. Sie kommt damit auch den Forderungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Einrichtungen sowie der Kommunen als Aufgaben- und Einrichtungsträger und den Erwartungen bzw. Bedürfnissen von Eltern und Kindern nach.

Als frühkindliche Bildungseinrichtungen leisten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei beeinflussen veränderte Lebenslagen von Familien, Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, ein hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zunehmend Angebot und Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern.

Um auf diese Einflüsse zu reagieren und die Zukunftsfähigkeit der Kindertagesförderung sicherzustellen, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen. Dazu zählen auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die Sicherstellung des Fachkräftegebotes, eine partnerschaftliche Elternarbeit unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds, die Verbesserung des Kinderschutzes, die Entwicklung geeigneter Förderinstrumente und ein ausreichendes Zeitkontingent für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Zusätzlich ergibt sich Handlungsbedarf aus der steigenden Inanspruchnahme von Plätzen. Während im Jahr 2004 77 636 Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert wurden, nutzten im Jahr 2009 92 843 Kinder die Angebote der frühkindlichen Bildung. Dieser Zuwachs weist jedoch nicht nur auf eine verlässliche und gute Angebotsqualität hin, sondern veranlasst die Landesregierung gleichfalls, die finanziellen Grundlagen und Strukturen der Förderung zu überprüfen.

## **B Lösung**

Die Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) haben sich als weitgehend praxistauglich erwiesen und sollen in ihren strukturellen Grundzügen erhalten und weiterentwickelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dazu insbesondere die Empfehlungen der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“, die Zielstellungen der Koalitionsvereinbarung in den Ziffern 150 bis 155, den Vierten Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung sowie verschiedene fachwissenschaftliche Stellungnahmen und Gutachten auf. Nachdrücklicher und verbindlicher als bisher sollen einzelne Normen darauf ausgerichtet werden, gesetzliche Steuerungsinstrumente und -kompetenzen besser zu nutzen, ohne dabei die Verantwortung der für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Kommunen sowie die Organisationshoheit der freien Träger außer Acht zu lassen.

Mit dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes sollen aktuelle sozial- und bildungspolitische Entwicklungen wie folgt aufgegriffen werden:

- Ausgleich der höheren Inanspruchnahme und schrittweise Umstellung der Finanzierung auf eine Förderung pro belegten Platz (umgerechnet in Vollzeitäquivalente),
- Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden pro Kalenderjahr,
- Sicherstellung einer ausreichenden Förderung für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Bereich der unter Dreijährigen im Umfang von 30 Wochenstunden,
- Individuelle Förderung von Kindern und Förderung der frühkindlichen Bildung, sowie
- Erhöhung des Zeitumfangs für mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergartenbereich auf fünf Wochenstunden.

Darüber hinaus soll das Gesetz aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst werden. Dies betrifft insbesondere nachstehende Inhalte:

- Präzisierung der Ziele, Inhalte und Instrumente der individuellen Förderung,
- Qualifikation des pädagogischen Personals und Konkretisierung der Aufgaben,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Schule und Einrichtungen der Familienbildung,
- Mindestbeschäftigungsumfang von Fachkräften,
- Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Gesundheitsförderung, Orientierung an DGE-Standards bei Verpflegung,
- Einführung einer Ausbildungsplatzplanung auf Landesebene,
- Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer und
- Integration der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten (kostenfreies Mittagessen für Kinder aus SGB II-Haushalten).

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Elternbeitragsentlastung für Kinder im Jahr vor Eintritt in die Schule trägt der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 151 Rechnung, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung, beginnend im letzten Kindergartenjahr vor dem Grundschuleintritt, erfolgt.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Kindertagesförderung qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln. Darüber hinaus untersetzen entsprechende Rechtsverordnungen die praktische Umsetzung des Gesetzes ab 2011.

Der Forderung nach einer flächendeckenden Verbesserung des Personalschlüssels konnte nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund eines effektiven Einsatzes der zusätzlichen Finanzmittel wird der Schwerpunkt der Förderung zunächst auf eine gezielte individuelle Förderung von Kindern gelegt.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit der Regelung**

Die Notwendigkeit der Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung aktueller sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es deshalb einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung der Angebote in Folge der erhöhten Inanspruchnahme.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch das 3. ÄndG KiföG M-V entstehen dem Landeshaushalt im Jahr 2010 Mehrkosten in Höhe von 9,2 Millionen Euro. Davon werden 5 Millionen Euro zum angemessenen Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme durch Anhebung des Festbetrages in § 18 Absatz 1 KiföG M-V verwendet. Zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gemäß § 18 Absatz 4 des neuen KiföG M-V werden 4 Millionen Euro eingesetzt. Die verbleibenden 200 000 Euro werden zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung des Gesetzes benötigt.

Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2009 werden im Jahr 2011 im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Gesundheit insgesamt 15 Millionen Euro zusätzlich für den Bereich der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt. Davon sind 5 Millionen Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgesehen. Der Gesamtförderbetrag unterliegt wie bisher einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent. Auch nach Umstellung der Verteilungsgrundlage auf belegte Plätze ab dem Jahr 2011 ist eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent vorgesehen. Die verbleibenden 10 Millionen Euro werden zur Finanzierung verschiedener Standardverbesserungen sowie der gezielten individuellen Förderung von Kindern verwendet.

Die aufgrund der Umstellung der Landesbeteiligung nach § 18 Absatz 1 bis 3 KiföG M-V auf eine rein platzbezogene Förderung mittel- und langfristig entstehenden Mehr- oder Minderkosten beim Land können nicht vorhergesagt werden, da sie maßgeblich von der konkreten Inanspruchnahme der Betreuungsplätze abhängen.

## 2 Vollzugsaufwand

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Entlastungen ergeben sich durch den Wegfall der verwaltungsintensiven Richtlinie zur Förderung der Mittagsverpflegung von Kindern. Dies betrifft ca. 37 Prozent der geförderten Kinder. Die daran gebundenen Finanzmittel werden zukünftig als Zuweisung direkt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt, sofern diese keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen zum häuslichen Lebensunterhalt erheben.

Auswirkungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, mit der Folge einer Erstattung der finanziellen Mehraufwendungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung ergeben sich aus folgenden Gesetzesänderungen:

- (1) In Reaktion auf die gestiegene Inanspruchnahme von Plätzen und den damit verbundenen Mehrkosten der Kommunen und Eltern werden ab dem Jahr 2010 zusätzlich 5 Millionen Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt, die einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent unterliegen. Gleichzeitig erfolgt ab 2011 eine Umstellung der Verteilungsgrundlage. Zielstellung ist eine Landeszuweisung pro belegten Platz (ab 2012 umgerechnet in Vollzeitäquivalente), die der Entwicklung der Fallzahlen folgt und den Kommunen mehr Planungssicherheit garantiert. Im Ergebnis richtet sich die Höhe der Landeszuweisungen für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich nach der Anzahl der belegten Plätze.
- (2) Die Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden je Kalenderjahr führt zu Mehrkosten von etwa 50 000 Euro (§ 6 Absatz 3 des neuen KiföG M-V). Der Berechnung liegen die durchschnittlichen Kosten von anerkannten Trägern der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern für fünf Unterrichtseinheiten zugrunde, die auf die Anzahl der Tagespflegepersonen angerechnet wurden.
- (3) Die bisherige Förderung für Kinder von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten sah für den Bereich der unter Dreijährigen in § 3 Absatz 4 KiföG M-V eine bedarfsgerechte Förderung vor. Da insbesondere Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter oftmals eine intensivere Entwicklungsförderung benötigen, soll der Betreuungsumfang für diese Kinder mindestens einen Teilzeitplatz umfassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf ca. 1,1 Millionen Euro.
- (4) Mit der schrittweisen Einführung der Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren gemäß § 1 Absatz 3 des neuen KiföG M-V soll die frühkindliche Bildung weiter gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption und den damit verbundenen Aufwendungen (einschließlich Modellprojektförderung) stellt das Land 1,3 Millionen Euro zur Verfügung.

(5) Um der gestiegenen Bedeutung der individuellen Förderung und den damit verbundenen Anforderungen (§ 1 Absatz 5 und 6 i. V. m. § 10 Absatz 5 des neuen KiföG M-V) zu entsprechen, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht. Die Kosten für diese Standardverbesserung werden mit insgesamt 5 Millionen Euro veranschlagt.

#### **F Sonstige Kosten**

Keine.

#### **G Bürokratiekosten**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten, deren Kostenfolgen für die Träger der Einrichtungen mit Hilfe des Standardkostenmodells zu schätzen wären. Soweit nach dem neuen § 1 Absatz 5 KiföG M-V eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses als Grundlage der gezielten individuellen Förderung erklärt wird, handelt es sich nicht um einen neuen Standard mit unmittelbaren Kostenfolgen für die Träger von Einrichtungen oder Tagespflegepersonen. Vielmehr wird diese Aufgabe in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 des aktuellen Gesetzes bereits als Aufgabe von pädagogischen Fachkräften formuliert und ist entsprechend umzusetzen.

Um die Bedeutung dieser Aufgabe stärker als bisher hervorzuheben, sieht der Gesetzentwurf vor, im Kindergartenbereich die Zeiten der für mittelbare pädagogische Arbeit auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Diese Verbesserung führt bei den Trägern zu Mehrkosten, die durch die Bereitstellung von 5 Millionen Euro ausgeglichen werden sollen.

Durch die Einbeziehung der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten nach dem neuen § 10 Absatz 1a KiföG M-V kann künftig auf die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von bedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum Eintritt in die Schule“ verzichtet werden. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. April 2010

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes  
(3. ÄndG KiföG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. April 2010 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.  
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**Jürgen Seidel**

## **ENTWURF**

### **eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

#### **„Präambel**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung dieser Rechte und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung und Erziehung sind entscheidende Grundlagen für die erfolgreiche Bewältigung weiterer Bildungsverläufe und sollen die Kinder befähigen, ein Leben lang zu lernen. Dieser eigenständige Auftrag zielt darauf ab, die Kinder im Rahmen einer auf die Förderung ihrer Persönlichkeit orientierten Gesamtkonzeption alters- und entwicklungsgerecht sowie entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu bilden, zu erziehen und sie hierdurch bei der Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebensanforderungen zu unterstützen. Die individuelle Förderung wirkt insbesondere Benachteiligungen entgegen, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen. Hierzu ist dem individuellen Förderbedarf der Kinder aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen beim Eintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Rechnung zu tragen.“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Ziele und Inhalte der individuellen Förderung**

(1) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Sie ermöglicht den Kindern den aktiven Erwerb von entwicklungsangemessenen Kompetenzen über den Familienrahmen hinaus. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, werden in besonderem Maße gefördert. Die Förderung soll die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch ein vielfältiges Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und damit zur Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:

- Kommunikation, Sprechen und Sprache(n),
- Bewegung,
- (Inter)kulturelle und soziale Grunderfahrungen,
- Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten,
- elementares mathematisches Denken,
- Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
- Gesundheit.

Frühkindliche Bildung und Erziehung unterstützen die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken und beinhalten die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Diese Anleitung zielt auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab und hat die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung und Bewegung der Kinder zu stärken.

(2) Die Kindertagesförderung unterstützt den Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter unter Beachtung der Geschlechterspezifika sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Sie ist ausgerichtet auf die Chancengerechtigkeit der Kinder, die individuelle Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Benachteiligungen und erfolgt unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten.

(3) Grundlage der individuellen Förderung ist die in Mecklenburg-Vorpommern verbindliche Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren, die schrittweise durch das fachlich zuständige Ministerium eingeführt wird. Für Kinder von drei bis sechs Jahren bildet die Vorbereitung auf die Schule einen besonderen Schwerpunkt. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 16 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

(4) Die Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren und die Rahmenpläne für die Grundschulen sind aufeinander abzustimmen. Die Kindertagesförderung hat den Auftrag, den Übergang der Kinder in die Grundschule gezielt vorzubereiten, zu begleiten und mitzugestalten. Dazu sollen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten und nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen Kooperationsvereinbarungen sein.

(5) Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung ist ein Jahr aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nach dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.

(6) Weisen die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 Satz 2 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen, für die das Land nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzlich finanzielle Mittel bereitstellt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Leistungen nach diesem Gesetz sind gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nachrangig.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, die als Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten und Hort geführt werden können. In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.“

c) In Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 8 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3 Anspruch auf Förderung**

(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes bleibt unberührt.“

(3) Für Kinder unter drei Jahren soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen. Für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter ist ab dem Jahr 2011 eine Förderung von mindestens 30 Stunden wöchentlich zu gewährleisten. Zu den sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten gehören Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Einrichtung besuchen, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 2 nachträglich entfallen sind.

(4) Kinder können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Kindertagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate, vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. Üben Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die Schule eingetreten ist, das Wahlrecht aus, ist den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen, wenn diese zur Verfügung stehen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen bis zum Eintritt in die Schule“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Förderung“ das Wort „individuelle“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausgestaltung der Förderung in Horten“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Darin eingeschlossen ist die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.

(2) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Förderung erfolgt in der Regel bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Kindertagespflege“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch die Wörter „geeignete Tagespflegeperson“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege haben die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. Die Tagespflegeperson hat mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Kindertagespflege“ angefügt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten sind von den Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einzubeziehen und sollen über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung informiert werden.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personensorgeberechtigte mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen.“

## 11. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen vor der Aufnahme eines Kindes von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und den Impfstatus verlangen. Bei festgestellten (diagnostizierten) Entwicklungsauffälligkeiten wirken die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten auf deren Beseitigung hin.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.“

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen keine alkoholhaltigen Getränke zu sich genommen werden.“

## 12. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a  
Kinderschutz**

Das Wohl der Kinder erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist gemäß § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.“

## 13. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kindertageseinrichtungen bieten für Kinder bis zum Schuleintritt eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern während der gesamten Betreuungszeit an. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzliche Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind so auszugestalten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch Fachkräfte. Sie haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere

1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe Sorge zu tragen,
2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,
3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,
4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,
5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie
6. die Personensorgeberechtigten bei ihren Erziehungs- und Förderungsaufgaben zu beraten.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe beschäftigt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert. Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich.“

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden wie folgt angefügt:

„Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.“

f) Die Absätze 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„(6) In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 2 staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(7) Kinder, die Deutsch als weitere Sprache erlernen, sind dabei besonders zu fördern.

(8) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Abs. 2 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(9) Bei Bedarf kann der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Angebote der Jugendhilfe bereitstellen.“

g) Die Absätze 10 bis 11 werden aufgehoben.

14. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a  
Qualitätsentwicklung und -sicherung**

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 6 verpflichtet.

(2) Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung erfolgt auf Basis einer wissenschaftlichen Evaluation und dient dazu, die für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geltenden Standards zu sichern, die Entwicklung der Kindertagesförderung zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung zu liefern sowie die Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit von Angeboten der Kindertagesförderung zu gewährleisten.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis.“

15. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11  
Qualifikation des pädagogischen Personals**

(1) Pädagogisches Personal sind Fachkräfte und Assistenzkräfte.

(2) Fachkräfte verfügen über eine mindestens dreijährige sozialpädagogische Ausbildung und mindestens über einen Abschluss auf Fachschulebene. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig. Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
- Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
- Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
- Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten sowie
- Personen, die über einen anderen pädagogischen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre im Bereich der Kindertagesförderung unmittelbar vor Aufnahme der Arbeit tätig waren und während dieser Zeit fachspezifische Weiterbildungen im Umfang von 40 Stunden nachgewiesen haben.

(3) Assistenzkräfte verfügen über eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Ausbildung und in der Regel über einen Schulabschluss der Mittleren Reife. Sie betreuen Kinder unter Anleitung der Fachkräfte und unterstützen diese bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse. Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Personen mit gleichwertigen Abschlüssen. Die Beschäftigung der Assistenzkräfte ist in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(4) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für vergleichbare ausländische Abschlüsse.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.“

16. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a  
Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Das Land plant den Bedarf an Ausbildungsplätzen für Fachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Ausbildungszeit für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher beträgt in der Regel höchstens 48 Monate.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Dazu sind jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für die Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption sowie der Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.“

17. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das fachlich zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung und unterstützt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis. Die finanzielle Beteiligung des Landes an der Fach- und Praxisberatung ist an die Umsetzung der Standards gebunden. Gegenstand der Fach- und Praxisberatung sind insbesondere die in § 1 formulierten Ziele, Inhalte und Verfahren.“

18. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
- b) Nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ werden die Wörter „haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt.

„(2) Schulträger können Träger von Horten sein.“

19. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes (Sicherstellungsauftrag) durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und Tagespflegepersonen“ angefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

20. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 16**

#### **Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit Ausnahme der Verpflegung festgelegt. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

(4) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen.“

21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich um zusätzliche Angebote handelt, sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen einen angemessenen Beitrag leisten.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“

22. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Finanzielle Beteiligung des Landes**

(1) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2010 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 92 514 000 Euro. Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 bereits verausgabte Betrag ist auf den Jahresbetrag anzurechnen. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 50 Prozent auf der Grundlage der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lebenden Kinder, die in den jeweils letzten elf Jahren zuvor geboren worden sind. Maßgeblich für die Anzahl der Kinder ist die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erhobene Statistik nach Alter und Geschlecht in Mecklenburg-Vorpommern. Der verbleibende Betrag wird auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen verteilt, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2009 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2009 an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Der sich für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung der bereits verausgabten Teilbeträge ergebende Restbetrag wird am 1. Oktober 2010 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(2) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2011 eine Zuweisung für jeden belegten Platz in Höhe von 1 016 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2011 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(3) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2012 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 258 Euro. Ab dem Jahr 2013 steigt diese Zuweisung um zwei Prozent jährlich. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von Plätzen, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leben. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(4) Im Jahr 2010 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von 4 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Abs. 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 für das Jahr 2009 entstanden sind und deren Höhe bis zum 1. September 2010 an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben wird. Die Zuweisungen werden am 1. Oktober 2010 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter.

(5) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 8 850 000 Euro zur individuellen Förderung von Kindern zur Verfügung. Davon gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von 5 150 000 Euro zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern im Sinne des § 1 Abs. 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben wird. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 6 nachweisen. Die verbleibenden Mittel werden zur anteiligen Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Abs. 5 Satz 4 in Höhe von 3 500 000 Euro und zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 in Höhe von 200 000 Euro eingesetzt.

(6) Ab dem Jahr 2011 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 5 000 000 Euro zur inhaltlichen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. In diesem Betrag sind die Aufwendungen zur Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 10 Abs. 5 Satz 4 anteilig in Höhe von 1 500 000 Euro enthalten. Die verbleibenden Mittel werden zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Abs. 3 in Höhe von 2 200 000 Euro sowie zur Umsetzung der Bildungskonzeption nach § 1 und der damit verbundenen Aufwendungen einschließlich der Modellprojektförderung in Höhe von 1 300 000 Euro eingesetzt, wobei 200 000 Euro zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 bereitgestellt werden.

(7) Ab dem Jahr 2011 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zum Schuleintritt jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7 000 000 Euro. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Abs. 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt. Grundlage für die Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und bis zum 31. Juli des Folgejahres an das fachlich zuständige Ministerium zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(8) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans auf Antrag Modellvorhaben in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen.

(9) Im Jahr 2010 stellt das Land einen Betrag in Höhe von 5 000 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung eingesetzt werden. Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 bereits verausgabte Betrag ist auf den Jahresbetrag anzurechnen.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den ihm nach § 18 Abs. 1 bis 6 gewährten Landesanteil nur an solche Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.“

24. In § 20 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- b) in Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 5 Abs. 3 ergebenden Kosten. Absatz 6 gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eltern, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert werden, haben im Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt ihrer Kinder in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land. Die Zuwendung des Landes in Höhe von mindestens 7 000 000 Euro lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 unberührt.“

- e) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „abzüglich der häuslichen Ersparnis“ gestrichen.

26. § 22 wird wie folgt gefasst:

- a) Das Wort „Tagespflege“ wird durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
- b) Die Wörter „im Leistungsvertrag für die gewählte Kindertageseinrichtung vereinbarte“ werden durch die Wörter „in der Vereinbarung nach § 16 für die gewählte Kindertageseinrichtung oder für die gewählte Tagespflegeperson bestimmte“ ersetzt.

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Einholung von Auskünften zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Landesjugendbehörde und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den Einrichtungsträgern und Tagespflegepersonen zum Zweck der Haushalts- und Finanzplanung, der Planung des Bedarfes an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Qualitätsentwicklung und -sicherung Auskünfte einholen.“

28. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 24 Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Verwendung der Mittel und das Verfahren der Zuweisung des in § 18 Abs. 9 genannten Betrages werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(2) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung und Durchführung der Förderung nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 zu regeln.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 zu regeln.

(4) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 zu regeln.

(5) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und das hierauf gerichtete Verfahren durch Rechtsverordnung regeln.“

#### **Artikel 2**

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann den Wortlaut des Kindertagesförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d, Nummer 13 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Gesetzes**

Als erste Stufe im Bildungssystem erfüllt die frühkindliche Bildung einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Förderauftrag und ist Voraussetzung für lebenslanges Lernen. Ziel ist es, allen Kindern gleiche und gerechte Bildungs- und Lebenschancen einzuräumen. Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung partnerschaftlich zu unterstützen. Dazu bedarf es qualifizierter und bezahlbarer Angebote, die dem individuellen Förderbedarf von Kindern gerecht werden.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren verschiedene kinder- und familienpolitische Maßnahmen initiiert, um die Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass entstandene Entwicklungsbedarfe später nur mit deutlich höherem Aufwand ausgeglichen werden können. Die getroffenen Maßnahmen zielen dabei nicht nur auf den quantitativen Ausbau der Kindertagesförderung ab. Zukünftig muss die Qualität der Angebote stärker als bisher in den Fokus rücken.

Das Land greift diese Entwicklung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) auf und kommt damit auch den Forderungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Trägern von Einrichtungen sowie der Kommunen als Aufgaben- und Einrichtungsträgern nach.

Als frühkindliche Bildungseinrichtungen leisten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei beeinflussen veränderte Lebenslagen von Familien, Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern, ein hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung zunehmend Angebot und Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern.

Um auf diese Einflüsse zu reagieren und die Zukunftsfähigkeit der Kindertagesförderung sicherzustellen, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen. Dazu zählen auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die Sicherstellung des Fachkräftegebotes, eine partnerschaftliche Elternarbeit unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds, die Verbesserung des Kinderschutzes, die Entwicklung geeigneter Förderinstrumente und ein ausreichendes Zeitkontingent für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Zusätzlich ergibt sich Handlungsbedarf aus der steigenden Inanspruchnahme von Plätzen. Während im Jahr 2004 77 636 Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert wurden, nutzten im Jahr 2009 92 843 Kinder die Angebote der frühkindlichen Bildung. Dieser Zuwachs weist jedoch nicht nur auf eine verlässliche und gute Angebotsqualität hin, sondern veranlasst die Landesregierung gleichfalls, die finanziellen Grundlagen und Strukturen der Förderung zu überprüfen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die Regelungen im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) haben sich als weitgehend praxistauglich erwiesen und sollen in ihren strukturellen Grundzügen erhalten und weiterentwickelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dazu insbesondere die Empfehlungen der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“, die Zielstellungen der Koalitionsvereinbarung in den Ziffern 150 bis 155, den Vierten Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung sowie verschiedene fachwissenschaftliche Stellungnahmen und Gutachten auf. Nachdrücklicher und verbindlicher als bisher sollen einzelne Normen darauf ausgerichtet werden, gesetzliche Steuerungsinstrumente und -kompetenzen besser zu nutzen, ohne dabei die Verantwortung der für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Kommunen sowie die Organisationshoheit der freien Träger außer Acht zu lassen.

Mit dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes sollen aktuelle sozial- und bildungspolitische Entwicklungen wie folgt aufgegriffen werden:

- Ausgleich der höheren Inanspruchnahme und schrittweise Umstellung der Finanzierung auf eine Förderung pro belegten Platz (umgerechnet in Vollzeitäquivalente), § 18 Absätze 1 bis 3,
- Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden pro Kalenderjahr, § 6 Absatz 3,
- Sicherstellung einer ausreichenden Förderung für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Bereich der unter Dreijährigen im Umfang von 30 Wochenstunden, § 3 Absatz 3,
- Individuelle Förderung von Kindern und Förderung der frühkindlichen Bildung, § 18 Absatz 5 und 6 sowie
- Erhöhung des Zeitumfangs für mittelbare pädagogische Arbeit im Kindergartenbereich auf fünf Wochenstunden, § 10 Absatz 5.

Darüber hinaus soll das Gesetz aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst werden. Dies betrifft insbesondere nachstehende Inhalte:

- Präzisierung der Ziele, Inhalte und Instrumente der individuellen Förderung,
- Qualifikation des pädagogischen Personals und Konkretisierung der Aufgaben,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Schule und Einrichtungen der Familienbildung,
- Mindestbeschäftigungsumfang von Fachkräften,
- Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Gesundheitsförderung, Orientierung an DGE-Standards bei Verpflegung,
- Einführung einer Ausbildungsplatzplanung auf Landesebene,
- Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer und
- Integration der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten (kostenfreies Mittagessen für Kinder aus SGB II-Haushalten).

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Elternbeitragsentlastung für Kinder im Jahr vor Eintritt in die Schule trägt der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 151 Rechnung, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung, beginnend im letzten Kindergartenjahr vor dem Grundschuleintritt, erfolgt.

### **III. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote frühkindlicher Bildung in Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Umsetzung aktueller sozial- und bildungspolitischer Entwicklungen bedarf es deshalb einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz. Gleiches gilt für die Finanzierung der Angebote in Folge der erhöhten Inanspruchnahme.

## **IV. Kosten**

### **1. Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand**

Durch das 3. ÄndG KiföG M-V entstehen dem Landeshaushalt im Jahr 2010 Mehrkosten in Höhe von 9,2 Millionen Euro. Davon werden 5 Millionen Euro zum angemessenen Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme durch Anhebung des Festbetrages in § 18 Absatz 1 KiföG M-V verwendet. Zur gezielten individuellen Förderung von Kindern gemäß § 18 Absatz 4 des neuen KiföG M-V werden 4 Millionen Euro eingesetzt. Die verbleibenden 200 000 Euro werden zur wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung des Gesetzes benötigt.

Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung 2009 werden im Jahr 2011 im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Gesundheit insgesamt 15 Millionen Euro zusätzlich für den Bereich der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt. Davon sind 5 Millionen Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgesehen. Der Gesamtförderbetrag unterliegt wie bisher einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent. Auch nach Umstellung der Verteilungsgrundlage auf belegte Plätze ab dem Jahr 2011 ist eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent vorgesehen. Die verbleibenden 10 Millionen Euro werden zur Finanzierung verschiedener Standardverbesserungen sowie der gezielten individuellen Förderung von Kindern verwendet.

Die aufgrund der Umstellung der Landesbeteiligung nach § 18 Absatz 1 bis 3 KiföG M-V auf eine rein platzbezogene Förderung mittel- und langfristig entstehenden Mehr- oder Minderkosten beim Land können nicht vorhergesagt werden, da sie maßgeblich von der konkreten Inanspruchnahme der Betreuungsplätze abhängen.

## **2. Vollzugsaufwand**

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Den zuständigen Behörden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Entlastungen ergeben sich bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern von Einrichtungen durch den Wegfall der verwaltungsintensiven Richtlinie zur Förderung der Mittagsverpflegung von Kindern.

Auswirkungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, mit der Folge eines Ausgleichs der finanziellen Mehraufwendungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung, ergeben sich aus folgenden Gesetzesänderungen:

### **2.1**

In Reaktion auf die gestiegene Inanspruchnahme von Plätzen und den damit verbundenen Mehrkosten der Kommunen und Eltern werden ab dem Jahr 2010 zusätzlich 5 Millionen Euro für die allgemeine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt, die einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 2 Prozent unterliegen. Gleichzeitig erfolgt ab 2011 eine Umstellung der Verteilungsgrundlage. Zielstellung ist eine Landeszuweisung pro belegten Platz (ab 2012 umgerechnet in Vollzeitäquivalente), die der Entwicklung der Fallzahlen folgt und den Kommunen mehr Planungssicherheit garantiert. Im Ergebnis richtet sich die Höhe der Landeszuweisungen für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich nach der Anzahl der belegten Plätze.

### **2.2**

Die Erhöhung der Zeiten für Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden je Kalenderjahr führt zu Mehrkosten von etwa 50 000 Euro (§ 6 Absatz 3 des neuen KiföG M-V). Der Berechnung liegen die durchschnittlichen Kosten von anerkannten Trägern der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern für fünf Unterrichtseinheiten zugrunde, die auf die Anzahl der Tagespflegepersonen angerechnet wurden.

### **2.3**

Die bisherige Förderung für Kinder von sozial benachteiligten Personen-sorgeberechtigten sah für den Bereich der unter Dreijährigen in § 3 Absatz 4 KiföG M-V eine bedarfsgerechte Förderung vor. Da insbesondere Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter oftmals eine intensivere Entwicklungsförderung benötigen, soll der Betreuungsumfang für diese Kinder mindestens einen Teilzeitplatz umfassen. Die daraus entstehenden Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf ca. 1,1 Millionen Euro.

## 2.4

Mit der schrittweisen Einführung der Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren gemäß § 1 Absatz 3 des neuen KiföG M-V soll die frühkindliche Bildung weiter gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption und den damit verbundenen Aufwendungen (einschließlich Modellprojektförderung) stellt das Land 1,3 Millionen Euro zur Verfügung.

## 2.5

Um der gestiegenen Bedeutung der individuellen Förderung und den damit verbundenen Anforderungen (§ 1 Absatz 5 und 6 i. V. m. § 10 Absatz 5 des neuen KiföG M-V) zu entsprechen, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht. Die Kosten für diese Standardverbesserung werden mit insgesamt 5 Millionen Euro veranschlagt.

## V. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten, deren Kostenfolgen für die Träger der Einrichtungen mit Hilfe des Standardkostenmodells zu schätzen wären. Soweit nach dem neuen § 1 Absatz 5 KiföG M-V eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses als Grundlage der gezielten individuellen Förderung erklärt wird, handelt es sich nicht um einen neuen Standard mit unmittelbaren Kostenfolgen für die Träger von Einrichtungen oder Tagespflegepersonen. Vielmehr wird diese Aufgabe in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 des aktuellen Gesetzes bereits als Aufgabe von pädagogischen Fachkräften formuliert und ist entsprechend umzusetzen.

Um die Bedeutung dieser Aufgabe stärker als bisher hervorzuheben, sieht der Gesetzentwurf vor, im Kindergartenbereich die Zeiten der für mittelbare pädagogische Arbeit auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Diese Verbesserung führt bei den Trägern zu Mehrkosten, die durch die Bereitstellung von 5 Millionen Euro ausgeglichen werden sollen.

Durch die Einbeziehung der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten nach dem neuen § 10 Absatz 1a KiföG M-V kann künftig auf die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von bedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum Eintritt in die Schule“ verzichtet werden. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen.

## **VI. Befristung und Evaluation**

Das Gesetz wird nicht befristet, da die Regelungen angesichts der Bedeutung der frühkindlichen Bildung auf einen dauerhaften Bestand angelegt sind. Außerdem erfordert die notwendige Planungssicherheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungsträger unbefristete Regelungen.

Das Gesetz soll nach ersten praktischen Erfahrungen ab dem Jahr 2011 evaluiert werden. Es ist insbesondere zu untersuchen, wie die unter Nummer II genannten Maßnahmen umgesetzt wurden und zu welchen Ergebnissen die Änderungen geführt haben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 beinhaltet die Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V).

#### **Zu Nummer 1**

Entsprechend der Begriffsverwendung in § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird in der Überschrift des Stammgesetzes das Wort Tagespflege durch das Wort Kindertagespflege ersetzt, zumal das KiföG M-V das SGB VIII ausführt.

#### **Zu Nummer 2 (Präambel)**

In der Präambel wird die Bedeutung der individuellen Förderung von Kindern betont. Bereits gesetzlich formulierte Zielstellungen werden in der sprachlichen Darstellung an fachwissenschaftliche Formulierungen der frühkindlichen Bildung angepasst. Darüber hinaus findet der Hinweis der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“ vom Juni 2008 (im Folgenden: Expertenkommission) zum Stellenwert der Bildung und Erziehung als Voraussetzung für lebenslanges Lernen inhaltlich Berücksichtigung.

#### **Zu Nummer 3 (§ 1)**

Bildung und Erziehung der Kinder schließen in besonderer Weise den Erwerb von personalen, sozialen, kognitiven, körperlichen und motorischen Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich ein. Durch eine stärkere Verzahnung von Elementar- und Primarbereich sind Lern- und Bildungsprozesse besser aufeinander abzustimmen, um den erfolgreichen Übergang von Kindern in die Schule zu unterstützen. Besondere Bedeutung ist dabei der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten beizumessen. Aufgabe von Fachkräften und Lehrkräften ist es, Anforderungen und Entwicklungsaufgaben des angehenden Schulkindes frühzeitig gemeinsam zu reflektieren und zu dokumentieren. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 widerspiegeln insoweit inhaltlich die aktuellen Leitsätze der Qualifizierungsinitiative für Deutschland und streben eine Qualitätsverbesserung bei der individuellen Förderung von Kindern an. Darüber hinaus wird dem Leitbild des Landesaktionsplanes für Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Kindertagesförderung entsprochen.

In Umsetzung des Absatzes 1 sind insbesondere Bildungs- und Erziehungsangebote themenübergreifend entsprechend der Spezifik frühkindlicher Lernprozesse umzusetzen. Diese sind nicht (nur) in Form fachspezifischer Angebote zu unterbreiten, sondern in die Bildungsprozesse des gesamten Kita-Alltags zu integrieren. Alle Bildungs- und Erziehungsangebote sind kompetenzorientiert zu gestalten.

Absatz 2 hebt die Bedeutung der Geschlechterspezifika (auch zur Stellung der Jungen angesichts einer zumeist weiblich geprägten Fachkräftestruktur) und der Chancengerechtigkeit in der Kindertagesförderung hervor. Die (redaktionelle) Aufhebung des letzten Satzes ist auf die inhaltlichen Regelungen in den § 2 Absatz 6 sowie § 10 Absatz 6 und 7 zurückzuführen.

In Absatz 3 wird die schrittweise einzuführende Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren als Grundlage der individuellen Förderung für verbindlich erklärt. Die Bildungskonzeption schließt den bis dato geltenden Rahmenplan in seinen Grundzügen ein und greift schrittweise allgemeine pädagogische Grundlagen sowie fachspezifische Inhalte einzelner Bildungs- und Erziehungsinhalte auf. Dazu gehören auch die Themenbereiche Werte und Religion, die als Querschnittsthemen in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen als ineinander übergreifend verstanden werden. Im Ergebnis dieses Prozesses werden zunächst keine neuen Aufgaben für Fachkräfte definiert. Vielmehr ist die Bildungskonzeption ein Leitfaden, der Fachkräfte in die Lage versetzen soll, Kinder möglichst optimal zu fördern. Die pädagogische Konzeption des Trägers der Kindertageseinrichtung ist als Gegenstand der Vereinbarungen nach § 16 KiföG M-V auf die Bildungskonzeption abzustimmen. Dabei sind Aussagen über die Zusammenarbeit mit Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich zu treffen. Die Zuständigkeit für die Inhalte der frühkindlichen Bildung und Erziehung liegen beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Durch die Abstimmung der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption mit den Rahmenplänen der Grundschule wird die Anschlussfähigkeit der Bildungsprozesse in Absatz 4 zentral verankert. Inwieweit es gelingt, den Übergang der Kinder in die Schule erfolgreich zu gestalten, ist insbesondere abhängig von der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Elternhaus. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Fach- und Lehrkräften sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit auf Basis verlässlicher Strukturen und organisatorischer Grundlagen zu festigen. Da Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht Schulstandorte sind und Kinder aus unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen kommen, ist eine Kooperation mit der nächstgelegenen Grundschule bzw. Schule anzustreben.

Absatz 5 unterstreicht die Bedeutung von alltagsintegrierter Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse als bedeutsames und bereits angewandtes Instrumentarium in der frühkindlichen Bildung. Grundlage hierfür sind landesweit verbindlich festgelegte Verfahren. Individuelle Entwicklungsbedarfe von Kindern sollen frühzeitig erkannt werden, um passende Hilfen gezielt anbieten zu können. Soweit es sich um Inhalte und Aufzeichnungen kindbezogener Daten handelt, sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Demzufolge haben die Fachkräfte dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten separat aufbewahrt und vertraulich behandelt werden.

Die Weitergabe der Daten an die Schule oder den Hort erfordert die datenschutzrechtliche Einwilligung der oder des Personensorgeberechtigten. Soweit diese verwehrt wird, kann keine Weitergabe der Daten erfolgen. Diese wären dann nach einem Jahr zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.

Um Beobachtungs- und Dokumentationsprozesse als Bestandteile der pädagogischen Arbeit von Fachkräften stärker als bisher zu unterstützen, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht (§ 10 Abs. 5). In den anderen Altersgruppen bleibt das bisherige Zeitkontingent von in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich bestehen.

Mit Absatz 6 reagiert der Landesgesetzgeber auf zunehmend festgestellte Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern. Im Ergebnis soll den betroffenen Kindern eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Die Aufhebung des bisher geltenden Absatzes 5 folgt aus der inhaltlich erweiterten Neufassung des Absatz 1. Die Inhalte des bisherigen Absatzes 6 werden in der bestehenden Regelung des § 2 Absatz 5 und in der Neufassung von § 5 Absatz 1 aufgenommen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 2)**

##### **Buchstabe a**

Durch die Neufassung des § 2 Absatz 1 soll der familienunterstützende Auftrag der Kindertageseinrichtungen betont werden. Im Einzelnen werden die zulässigen Angebotsformen benannt und erläutert.

Soweit der Wortlaut in Absatz 4 auf den Zeitpunkt des Schuleintritts des Kindes verweist, ist hiermit der Tag der Einschulung bzw. spätestens der erste Schultag gemeint. Zu diesem Zeitpunkt endet regelmäßig die Förderung im Kindergarten und beginnt die Förderung im Hort, was insbesondere für die Kindertagesförderung von noch nicht eingeschulerten Kindern während der Schulferien von Bedeutung sein kann.

##### **Buchstabe b**

Die Regelung in Absatz 6 stellt im Sinne der Inklusion und des Gleichstellungsgebotes sicher, dass die Förderung von Kindern mit Benachteiligungen vorrangig in Kindertageseinrichtungen und nur nachrangig in Sondereinrichtungen erfolgt. Das frühe gemeinsame Lernen soll dabei einen selbstverständlichen Umgang von behinderten und nicht behinderten Menschen im Sinne der Inklusion fördern. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

**Buchstabe c**

Die Regelungen zur Neufassung der Absätze 7 und 8 beinhalten eine sprachliche Anpassung des bisherigen Begriffs „Tagespflege“ an das Bundesrecht (§§ 22 ff. SGB VIII).

**Zu Nummer 5 (§ 3)**

Die Regelung enthält Folgeänderungen zu Nummer 3. Durch die Neufassung des § 1 Absatz 3 Satz 1 entfällt der Anspruch auf zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule ausschließlich im Jahr vor dem Schuleintritt und die Erstattung der damit verbundenen Mehrausgaben nach dem bisherigen § 18 Absatz 3 im Interesse einer zielgerichteten und umfassenderen Vorbereitung auf die Schule auch in den übrigen Vorschuljahren.

Der weitergehende Anspruch auf Krippenförderung ab 2013 nach dem Kinderförderungsgesetz des Bundes bleibt unberührt (siehe § 24 SGB VIII in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern weit über den für das Jahr 2013 angestrebten Bundesdurchschnitt von 35 Prozent hinaus Kinder im Alter unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. Unter Berücksichtigung der zumeist häuslichen Betreuung der Kinder im ersten Lebensjahr wird damit im Land ein umfassendes Platzangebot vorgehalten, das durch Fördermittel aus dem Krippenausbauprogramm des Bundes unterstützt wird.

Durch die Integration der vorschulischen Bildung in die Regelleistung der Kindertagesförderung und Streichung von § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 im Sinne einer ganzheitlichen Bildung entfällt der bisherige Absatz 2, wodurch die bisher nachfolgenden Absätze aufrücken.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Die Regelung wird erweitert um die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Kindern sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter einen Betreuungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zu gewährleisten. Da Förderbedarfe oftmals bei diesen Kindern auftreten, sollen sie durch eine Erhöhung der Betreuungszeiten verstärkt gefördert werden. Betroffen sind etwa 37 Prozent der Halbtagsplätze, die zukünftig als Teilzeitplätze in Anspruch genommen werden können. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt das Land in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Diese Mittel werden im Jahr 2011 vollständig nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 ausgereicht. Ab dem Jahr 2012 wird dieser Betrag um den darin enthaltenen Landesanteil in Höhe von 260 000 Euro gemindert, da dieser bereits durch die Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung pro belegten Platz (umgerechnet in Ganztagsplätze) nach § 18 Absatz 3 finanziert wird. Der verbleibende Betrag wird zur Deckung der bei den Kommunen entstehenden Kosten nach Maßgabe der nach § 24 Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung ausgereicht.

Die Neufassung des Absatzes 4 (bisher Absatz 5) enthält eine sprachliche Anpassung an das Bundesrecht. Der neue Absatz 5 sieht eine Klarstellung zur rechtzeitigen Anmeldung des Kindes vor und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den Jugendämtern eine bessere Bedarfsplanung und Abstimmung zwischen anderen Leistungsverpflichteten. In Fällen kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Personensorgeberechtigten oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht die Anzeigepflicht nach Bekanntwerden des Beginns der Maßnahme. Die Personensorgeberechtigten sind grundsätzlich gehalten, ihre Kinder zur Kindertagesförderung rechtzeitig im Sinne von unverzüglich anzumelden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 4)**

Die Regelung nach Buchstabe a ist eine redaktionelle Klarstellung. Buchstabe b unterstreicht die Bedeutung der individuellen Förderung. Die Regelungen nach den Buchstaben c (zum bisherigen Absatz 2) und d enthalten eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Absatz 2. Im Übrigen wird auf Nummer 3 (zu § 1) verwiesen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 5)**

##### **Buchstabe a**

Die Regelung beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung (siehe § 4).

##### **Buchstabe b**

Absatz 1 nimmt die bisherigen Inhalte des § 1 Absatz 6 auf und unterstreicht die Stellung des Hortes im Sinne eines eigenständigen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrages gegenüber der Schule (siehe Bildungskonzeption).

##### **Buchstabe c**

Die Regelung zu Absatz 4 ergänzt die Regelung nach Buchstabe b zur Ermöglichung einer Ganztagsförderung. Anzustreben ist eine möglichst enge (auch räumliche) Verbindung zwischen Hort und Schule, damit eine im Rahmen ihrer Konzeption enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften ermöglicht wird.

#### **Zu Nummer 8 (§ 6)**

##### **Buchstaben a, b und c**

Die Regelungen dienen insbesondere der sprachlichen Anpassung an das Bundesrecht (§§ 22 ff. SGB VIII) und heben die Kindertagespflege als ein eigenständiges Angebot der frühkindlichen Bildung hervor.

**Buchstabe d**

Die Regelung dient der Qualitätsverbesserung und -sicherung in der Kindertagespflege durch Ausweitung der Fort- und Weiterbildung von mindestens 20 auf mindestens 25 Stunden jährlich. Die ab 2011 geltende Anhebung der Stundenzahl soll zur stetigen Qualitätsentwicklung im Bereich der Kindertagespflege beitragen und die Tagespflegepersonen insbesondere zur schrittweisen Umsetzung der Bildungskonzeption für Kinder von null bis zehn Jahren befähigen. Eine annähernde Vergleichbarkeit mit Fachkräften von Kindertageseinrichtungen soll durch die Nutzung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote erreicht werden.

**Zu Nummer 9 (§ 7)**

Die Änderungen betonen die (gleichberechtigte) Bedeutung der Kindertagespflege.

**Zu Nummer 10 (§ 8)****Buchstaben a und b**

Die Regelungen heben den Stellenwert der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten hervor. Dabei ist die bis dato oft einseitig ausgerichtete „Elternarbeit“ so weiterzuentwickeln, dass im gegenseitigen Einvernehmen und Handeln die das Wohl des Kindes betreffenden Entscheidungen (im Sinne einer primären Prävention) aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus sollen die Personensorgeberechtigten über bestehende spezifische Angebote zur Stärkung ihrer Bildungs- und Erziehungskompetenz informiert werden.

**Buchstabe c**

Mit dem neuen Absatz 2a wird ein Rechtsanspruch für Personensorgeberechtigte mit einer Hör- und Sprachbehinderung auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen zur gleichberechtigten Teilhabe an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft begründet. Die Kosten für die Kommunikationshilfen werden (wie bisher) vom Land getragen. Im Übrigen wird auf die Kommunikationshilfeverordnung verwiesen.

**Buchstabe d**

Durch die Regelung wird die Teilnahmemöglichkeit für Mitglieder des Elternrates, wie insbesondere deren vorsitzende Person oder ein von ihr benanntes fachkundiges Mitglied des Elternrates an den Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach § 16 eröffnet. Das Nähere ist von den betroffenen Trägern im Einvernehmen mit dem Elternrat zu regeln.

**Zu Nummer 11 (§ 9)****Buchstabe a**

Mit § 9 wird die Gesundheitsvorsorge in der Kindertagesförderung betont. Dazu wird die Bedeutung von Früherkennungsuntersuchungen und Impfstatus stärker als bisher hervorgehoben (Absatz 1). Gleichzeitig wird die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und (in der Regel von der Ständigen Impfkommission) empfohlenen Schutzimpfungen unterstützt (Absatz 2). Dies erfordert jeweils eine kooperative Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und die Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Dies gilt für die Einrichtungen und für die Tagespflegepersonen gleichermaßen.

**Buchstabe b**

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird zukünftig das Rauchen und Trinken von alkoholhaltigen Getränken während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege untersagt, um die Prävention und die Vorbildwirkung der Kindertagesförderung zu bekräftigen. Ausdrücklich wird dabei auch die Kindertagespflege benannt, da Tagespflegestellen nicht durch das Nichtraucherschutzgesetz erfasst werden. Während die Regelung für die Kindertageseinrichtungen die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes unberührt lässt, ist die Regelung für die Kindertagespflege eine Erweiterung des gesetzlichen Schutzraumes, die wegen der zumeist privaten Räumlichkeiten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf deren Öffnungszeiten begrenzt ist.

**Zu Nummer 12 (§ 9a)**

Unter Betonung der ohnehin formulierten Zielstellung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Kindeswohls soll durch den neu eingeführten § 9a der Schutzauftrag auch der institutionellen Kindertagesförderung gegenüber den Kindern unterstrichen werden. Gefahrensituationen sollen frühzeitig erkannt und durch wirksame Hilfeleistung behoben werden. Um Kindern unabhängig von der Art und Weise der Leistungserbringung ein vergleichbares Schutzniveau zu sichern, ist es erforderlich den Schutzauftrag durch Vereinbarungen auf die Träger von Einrichtungen und Diensten zu verlängern. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur bundesgesetzlichen Regelung im Rahmen des § 8a SGB VIII verwiesen.

**Zu Nummer 13 (§ 10)****Buchstabe a**

Das in Absatz 1 beschriebene Leistungsangebot von Kindertageseinrichtungen wird inhaltlich erweitert. Dazu wird in dem ab 2011 geltenden Absatz 1a klargestellt, dass die Verpflegung von Kindern bis zum Schuleintritt, unabhängig von der Kostenregelung, zum Angebot einer Krippe bzw. eines Kindergartens gehört. Durch wen oder welchen Anbieter die Zubereitung der Verpflegung erfolgt, ist dabei unerheblich. Die Qualität der Verpflegung soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren. Die Kostenübernahme verbleibt bei den Personensorgeberechtigten (§ 21 Absatz 5) oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 21 Absatz 6).

**Buchstabe b**

Nach Absatz 2 haben Träger der Kindertageseinrichtungen darauf zu achten, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Angebote der Einrichtung oder Dritter zu nutzen. Ziel ist es, im Sinne der Chancengerechtigkeit allen Kindern den Zugang zu Bildungs- und Erziehungsangeboten zu ermöglichen und Ausgrenzungen zu vermeiden.

**Buchstabe c**

Der neue Absatz 3 enthält insbesondere Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 1. Die Ergänzung um Satz 3 zielt vorrangig auf eine Verbesserung der Entwicklungsförderung von Kindern durch die Festlegung einer Mindestbeschäftigungszeit von Fachkräften in der Gruppe (Intensivierung von Bindungen) und damit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit ab. Soweit in Ausnahmefällen insbesondere für sehr kleinere Einrichtungen oder Horte die 5-Stunden-Regelung nicht umsetzbar ist, sind soweit wie möglich entsprechende Regelungen vorzusehen.

**Buchstaben d und e**

Die Veränderungen in den Absätzen 3 bis 5 resultieren im Wesentlichen aus der Neufassung der §§ 1 und 11. Zwar bleibt die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation für die unmittelbare pädagogische Arbeit in Absatz 4 (bisher 5) unverändert. Die Erweiterung des Fachkräftecataloges in § 11 Absatz 2 erleichtert es zukünftig, Fachkräfte mit einer breiteren Qualifikation einzuwerben und entsprechend der tatsächlichen Bedarfslage einzusetzen. Durch Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen soll erreicht werden, dass ausgebildete Fachkräfte eine Anstellung in Mecklenburg-Vorpommern erhalten und Nachwuchskräfte die Altersstruktur des bisher tätigen Personals positiv beeinflussen. Integrative Gruppen im Sinne dieser Vorschrift können entsprechend der Bedarfslage grundsätzlich bei allen in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gebildet werden. Durch die unmittelbare Anfügung der Regelung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit nach Absatz 5 (bisher Absatz 9) wird klargestellt, dass sich der tatsächliche Personalschlüssel einer Einrichtung nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die unmittelbare und die mittelbare Arbeit errechnen lässt.

Die bestehende Rechtslage nach Absatz 2 Nummer 4 KiföG M-V, wonach Fachkräfte unter anderem kindbezogene Beobachtungen und Dokumentationen aufzunehmen, zu reflektieren und sich fachlich darüber auszutauschen haben, wird durch den neuen Absatz 5 konkretisiert. Soweit diese Aufgabe nicht ohnehin zur unmittelbaren Förderung der Kinder zählt, werden entsprechende Zeiten für die mittelbare Arbeit eingeräumt. Angemessen sind dabei in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich in allen Altersgruppen (Absatz 5 Satz 3, Doppelbuchstabe aa). Um die Durchführung dieser Prozesse sowie die daraus abzuleitenden Förderbedarfe (§ 1 Absatz 6), die Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Familienbildung sowie die Elternarbeit stärker zu aktivieren, wird der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle erhöht (Absatz 5 Satz 4, Doppelbuchstabe bb). Diese Regelung stellt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte bzw. die Kindertagesförderung insgesamt dar und wird finanziell über § 18 Absatz 5 und 6 untersetzt.

**Buchstabe f**

Die redaktionelle Neufassung der Absätze 6 und 7 entspricht den Regelungen der bisherigen Absätze 7 und 8. Die Neufassung des Absatzes 8 hebt die Stellung von Leitungskräften in der Kindertageseinrichtung hervor. Um die zu bewältigenden Aufgaben in der entsprechenden Qualität umsetzen zu können, sind Leistungskräfte angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Der Umfang ihrer Freistellung wird in den Leistungsvereinbarungen nach § 16 geregelt und sollte sich an den originären Aufgaben und trägerspezifischen Anforderungen sowie der Kinderzahl in der Einrichtung orientieren. Leitungskräfte sind in ihrer Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Organisation des Dienstbetriebes, ihrer Fach- und Dienstaufsicht vor Ort sowie in ihrer Funktion als Ansprechpartner für Träger bzw. Trägerverwaltung zu unterstützen. Absatz 9 bleibt gegenüber dem Wortlaut des bisher geltenden Absatzes 11 unverändert.

**Buchstabe g**

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 10 und 11 sowie der Einfügung eines neuen § 11a.

**Zu Nummer 14 (§ 10a)**

Der neu eingefügte § 10a enthält Regelungen zur internen und externen Qualitätsentwicklung und -sicherung, die der Gewährleistung der geltenden Standards und der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesförderung dienen.

**Zu Nummer 15 (§ 11)**

Die Neufassung des § 11 konkretisiert und erweitert den Qualifikationskatalog des pädagogischen Personals und deren Aufgabenfelder. Gleichzeitig erfolgt die Normierung einer Mindestqualifikation für beschäftigte Fach- und Assistenzkräfte mit dem Ziel, die Qualität der pädagogischen Arbeit nachhaltig zu stärken. Die Eingliederung erfolgt dabei in Anlehnung an den deutschen bzw. europäischen Qualifikationsrahmen. Sofern Fach- und Assistenzkräfte eingesetzt werden sollen, die nicht in den Aufzählungen der Absätze 2 und 3 enthalten sind, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 6 nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall ermächtigt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen zuzulassen. Unverändert bleibt, dass Assistenzkräfte im Sinne der Qualitätssicherung pädagogische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes unterstützen, aber nicht ersetzen sollen und zusätzlich zu der in § 10 Absatz 3 genannten Fachkraft-Kind-Relation einzusetzen sind. Zur Klarstellung der Finanzierung wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass die Beschäftigung von Assistenzkräften in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen ist.

Neben den Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern gehören zu den vergleichbaren Abschlüssen sowohl die vor 2002 ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildeten Heilerzieherinnen und Heilerzieher als auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Fachkräfte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten. Die zuletzt genannte Berufsgruppe wird im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt, da es in Mecklenburg-Vorpommern keine derartige Ausbildung gab und gibt. Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass andere gleichwertig ausgebildete Fachkräfte, die in anderen Ländern diese 5-jährige Fachschulausbildung abgeschlossen haben, im Land tätig werden können. Zudem verfügen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nach einer Rahmenvereinbarung der Länder regelmäßig über einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher, die im Fachkräfteverzeichnis aufgeführt sind.

Der Status gleichwertig ausgebildeter Fachkräfte bleibt unberührt, sofern sie bereits in Kindertageseinrichtungen oder in Sonderkindergärten in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten. Als gleichwertige Abschlüsse werden in diesem Sinne die bis zum Jahr 2002 in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildeten staatlich anerkannte Heilerzieherinnen und Heilerzieher, aber auch die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung anerkannt. Die alten Bezeichnungen von Berufsabschlüssen werden damit im Gesetz nicht mehr aufgeführt.

Nach Prüfung im Einzelfall können sowohl Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die eine zweijährige Ausbildung und einen Hauptschulabschluss haben, als Assistenzkräfte eingesetzt werden. Das gilt insbesondere für diejenigen, die in der Vergangenheit in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet wurden und bereits in Kindertageseinrichtungen tätig sind (Bestandsschutz). Für Neueinstellungen von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern aus anderen Ländern ist zusätzlich die mittlere Reife nachzuweisen. Zudem gehören hierzu Personen, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind und sich insbesondere berufsbegleitend in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden.

Unterstützt werden kann das pädagogische Personal durch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studentinnen und Studenten mit sozialpädagogischer Berufsorientierung. Der Gesetzgeber verbindet damit die Absicht, diese Personen frühestmöglich für das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung zu interessieren und als Nachwuchskräfte zu gewinnen. Anders als bei den Assistenzkräften ist bei diesem Personenkreis auf die Einbeziehung in die Vereinbarungen nach § 16 verzichtet worden, was eine freiwillige finanzielle Anerkennung oder Vergütung außerhalb des Entgeltes aber nicht ausschließt.

#### **Zu Nummer 16 (§ 11a)**

In der Vorschrift des § 11a werden alle Sachverhalte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften geregelt. Absatz 1 verpflichtet das Land eine Bedarfsplanung zum Angebot an Ausbildungsplätzen im Sinne des § 11 Absatz 2 zu etablieren. Anknüpfend an den bereits vorhandenen Bestand an Fachkräften bzw. die in Anspruch genommenen Plätze in der Kindertagesförderung soll der künftige Bedarf an Ausbildungsplätzen ermittelt werden. Gleichzeitig soll die Ausbildungszeit für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung der Länder) auf in der Regel höchstens 48 Monate begrenzt werden, um die Attraktivität des Berufsfeldes und die Effizienz der Ausbildung zu verbessern.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 9 und § 12 Absatz 2. In Absatz 4 wird der Auftrag an das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt, verbindliche Standards gemäß § 1 Absatz 5 und 6 für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erarbeiten und die Zertifizierung von Bildungsangeboten vorzunehmen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 12)**

Die Regelungen enthalten Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 1, 11 sowie des 11a und dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung. In Absatz 2 wird der Auftrag an das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt, verbindliche Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung zu erarbeiten. Eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Fach- und Praxisberatung erfolgt nur bei Einhaltung dieser noch zu erarbeitenden und zu implementierenden Standards.

#### **Zu Nummer 18 (§ 13)**

##### **Buchstaben a und c**

Die Regelung des § 13 wird erweitert und eröffnet nunmehr in Absatz 2 den Schulträgern die Möglichkeit gleichzeitig Träger von Horten zu sein. Damit soll die Vernetzung von Grundschule und Hort unterstützt werden, wobei die Eigenständigkeit des frühkindlichen Bildungsauftrages und der Auftrag der Schule in ihrer Eigenständigkeit unberührt bleiben.

##### **Buchstabe b**

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass alle Träger entsprechend § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VIII jederzeit die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten haben und damit eine extremistische Orientierung einer Trägerschaft nach § 13 entgegensteht.

#### **Zu Nummer 19 (§ 14)**

Die Regelung ermöglicht die Übertragung des Sicherstellungsauftrages des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Kindertagesförderung auf geeignete (wie auch finanziell leistungsfähige) Gemeinden eines Landkreises im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (siehe auch § 69 SGB VIII).

#### **Zu Nummer 20 (§ 16)**

Die Regelung zur Neufassung des Absatzes 1 enthält eine sprachliche Anpassung an das Bundesrecht (siehe § 78c SGB VIII). Darüber hinaus wird der Einrichtungsträger verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode einrichtungsbezogen, nachvollziehbar und transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Soweit dieses Vorgehen nicht bereits gängige Praxis ist, soll die Regelung alle Einrichtungsträger landesweit zur entsprechenden Verfahrensweise verpflichten. Gleichzeitig ist damit die Absicht verbunden, den Einsatz und die Verwendung öffentlicher Finanzmittel und Elternbeiträge transparenter zu gestalten.

Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und örtlichen Jugendhilfeträgern ist eine auf der Grundlage der Bildungskonzeption des Landes basierende einrichtungsspezifische Konzeption (siehe § 1 Absatz 3).

Unterstützend dazu formuliert der Gesetzgeber die Erwartung eines Abschlusses einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene nach Absatz 4. Diese stellt die Verbindung zwischen den landesgesetzlichen Vorschriften und den Einzelvereinbarungen vor Ort her. Die Rahmenvereinbarung soll stark voneinander abweichenden Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene entgegenwirken. Dies gilt auch für die Vergütung der Kindertagespflege. Allgemein gültige Festlegungen zu verschiedenen Kostenbestandteilen sollen Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sein und so die Verhandlungen vor Ort erleichtern und landesweit vergleichbarer machen, als dies bisher der Fall ist. Dies gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege. Unabhängig von konkreten Festlegungen einer Rahmenvereinbarung sollen einrichtungsbezogene Spezifika auch künftig Gegenstand der Leistungsvereinbarung bleiben.

#### **Zu Nummer 21 (§ 17)**

Die Regelungen nach den Buchstaben a und c enthalten sprachliche Anpassungen an das Bundesrecht (§§ 22 ff. SGB VIII) sowie nach den Buchstaben b und c auch jeweils eine Klarstellung zur Kostenregelung. Unter Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen zu verstehen. Die Regelung nach Buchstabe b unterstützt zudem die Teilhabe aller Kinder an zusätzlichen Angeboten der jeweiligen Kindertageseinrichtung und soll der Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder entgegenwirken.

#### **Zu Nummer 22 (§ 18)**

Das Land beteiligt sich nach § 18 Absatz 1 im Jahr 2010 mit einer Zuweisung in Höhe von 92,514 Millionen Euro an der Finanzierung der Kindertagesförderung. Diese Zuweisung wird als Festbetrag an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Die Zuweisung berücksichtigt die steigende Inanspruchnahme von Angeboten seit Einführung des Kindertagesförderungsgesetzes durch eine Erhöhung des Landesanteils in Höhe von 5 Millionen Euro jährlich. Auf diese Weise sollen Kostensteigerungen bei Gemeinden und Eltern vermieden werden. Die bisherige Verteilung (50 Prozent nach belegten Plätzen und 50 Prozent nach Anzahl der lebenden Kinder, die in den letzten elf Jahren geboren worden sind) wird aus Gründen der Transparenz und Haushaltsklarheit bis Ende 2010 beibehalten.

Das Land beteiligt sich nach Absatz 2 im Jahr 2011 mit einer Zuweisung für jeden belegten Platz in Höhe von 1 016 Euro. Dieser Festbetrag wurde auf Grundlage der Zuweisung des Landes nach Absatz 1 und der Meldung zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2009, zuzüglich einer Steigerung in Höhe von zwei Prozent ermittelt. Maßgeblich für die Höhe der auf die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfallenden Landeszuweisungen sind die Meldungen zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2010. Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung richtet sich demzufolge nach der Summe der belegten Plätze, unabhängig von Betreuungsart und Betreuungsumfang.

Diese Umstellung auf eine Pro-Platz-Förderung trägt Schwankungen in der Inanspruchnahme Rechnung und unterstützt mehr als bisher die Planungssicherheit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Gleichzeitig wird damit die schrittweise Umstellung auf eine Pro-Platz-Förderung (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) im Jahr 2012 nach Absatz 3 vorbereitet. Sofern die Personensorgeberechtigten einen Platz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, ist sicherzustellen, dass der entsprechende Landesanteil an den aufnehmenden Kreis oder Träger der Einrichtung abgeführt wird.

Das Land beteiligt sich im Jahr 2012 nach Absatz 3 an der Finanzierung der Kindertagesförderung mit einer Zuweisung für jeden belegten Platz (gerechnet in Vollzeitäquivalenten) in Höhe von 1 258 Euro. Dieser Festbetrag wurde auf Grundlage der Zuweisung des Landes nach Absatz 1 und der Meldung zur Platzbelegung für den Stichtag 1. April 2009, zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent ermittelt. Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung richtet sich demzufolge nach der Summe der umgerechneten Ganztagsplätze, wobei der Teilzeitplatz mit 60 Prozent und der Halbtagsplatz mit 40 Prozent eines Ganztagsplatzes rechnerisch berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2013 steigt diese Zuweisung entsprechend dem alten Recht um jährlich zwei Prozent.

Aufgrund der Umstellung des Finanzierungssystems bleibt zukünftig der prozentuale Anteil insbesondere der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten der Kindertagesförderung unabhängig von der Anzahl der belegten Plätze grundsätzlich gleich. Eine höhere Platzbelegung führt auf der Basis des platzbezogenen Förderbetrages zukünftig zu einer höheren und eine niedrigere Belegung zu einer niedrigeren finanziellen Beteiligung des Landes, wobei die bisherige Steigerungsrate des Landesanteils von jährlich zwei Prozent unberührt bleibt. Dadurch wird auch die Entwicklung der Elternbeiträge positiv beeinflusst.

Durch die Neuregelung nimmt das Land seine vom Landesverfassungsgericht durch Urteil vom 26. Januar 2006 (- LVerfG 15/04 - S. 9) beschriebene Kostenbeobachtungspflicht wahr, indem den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab 2010 ein Betrag in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich ihres 2004 nicht vom Gesetzgeber vorhergesehenen Mehraufwandes aufgrund höherer Inanspruchnahme der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuweisung des Gesamtbetrages in jährlich vier Teilbeträgen nach Maßgabe der Vorjahresmeldung bleibt unverändert (siehe Absätze 2 und 3).

Mit der Neuregelung in Absatz 4 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die gezielte individuelle Förderung von Kindern im Jahr 2010 einen Beitrag in Höhe von 4 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird neben den Landeszuweisungen nach § 18 Absatz 1 gewährt und ist von den Aufwendungen der Vereinbarungen nach § 16 abzugrenzen. Grundlage der Verteilung der Mittel sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages nach § 21 Absatz 6 mit Abschluss des Haushaltsjahres zum 31.12.2009 entstanden sind. Danach bestimmt sich die Höhe der auf die einzelnen Kreise entfallenden Landeszuweisung nach dem jeweiligen prozentualen Anteil des Kreises an den Gesamtkosten der Übernahme (landesweit).

Wegen des kurzen Zeitraumes von fünf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verzichtet der Gesetzgeber ausschließlich im Jahr 2010 auf quantitative und qualitative Kriterien für die Verteilung und Verwendung der in Absatz 4 genannten Finanzmittel, um den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Umsetzung zu erleichtern. Unter Berücksichtigung des in Absatz 4 gesetzlich formulierten Verwendungszwecks der gezielten individuellen Förderung und dem unmittelbaren Kontext zur dauerhaften Finanzierung ab 2011 gemäß Absatz 5 können die dort genannten oder vergleichbare Kriterien zur Verteilung und Verwendung der Finanzmittel auch im Jahr 2010 durch die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen werden.

Ab dem Jahr 2011 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 5 insgesamt einen Betrag in Höhe von 8,85 Millionen Euro zur individuellen Förderung von Kindern zur Verfügung. Diese Mittel sind zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern (§ 1 Absatz 6) in Höhe von 5,15 Millionen Euro, zur anteiligen Finanzierung der Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (§ 10 Absatz 5) in Höhe von 3,5 Millionen Euro sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 10a) in Höhe von 200 000 Euro vorgesehen.

Darüber hinaus werden nach Absatz 6 2,2 Millionen Euro zur Förderung der Fach- und Praxisberatung (§ 14 Absatz 3) sowie 1,3 Millionen Euro zur Umsetzung der Bildungskonzeption und den damit verbundenen Aufwendungen einschließlich der Förderung von Modellprojekten (§ 1) sowie 1,5 Millionen Euro zur anteiligen Finanzierung der Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeit zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über die Verteilung und Verwendung dieser Finanzmittel sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden (siehe auch Verordnungsermächtigung in § 24).

Nach Absatz 7 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2011 eine Zuweisung in Höhe von 7 Millionen Euro zur Sicherstellung der Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern an der Verpflegung. Die Regelung steht im Kontext zu § 10 Absatz 1a, wonach die Verpflegung in das Angebot für Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen wird. Die Finanzierung der Verpflegung obliegt unabhängig von der Zuweisung des Landes unverändert den Eltern oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (siehe auch § 21 Absatz 6). Soweit letztere auf die Erhebung einer häuslichen Ersparnis bei den Eltern verzichten, wird erfahrungsgemäß die Teilnahme der Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern an der Verpflegung befördert. Der durch den Verzicht auf die Erhebung der häuslichen Ersparnis verbundene Einnahmeverlust der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Zuweisung des Landes pauschal ausgeglichen. Gleichzeitig entfällt die verwaltungsaufwändige Richtlinie zur Mittagsverpflegung (AmtsBl. M-V 2008 S. 806, 2009 S. 1043). Dies stellt eine im Sinne des Bürokratieabbaus kostenwirksame Entlastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Personensorgeberechtigten, die Essensanbieter und die Kindertageseinrichtungen dar.

Die Regelung zu Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und wird auf den Bereich der Kindertagespflege erweitert. Auch die Regelung zu Absatz 9 entspricht dem bisherigen Recht.

**Zu Nummer 23 (§ 19)****Buchstabe a**

Die Regelung enthält Folgeänderungen zur Neufassung des § 18.

**Buchstabe b**

Die Regelung dient der Qualitätssicherung, indem die Landes- und Kreismittel nur an Einrichtungen ausgereicht werden dürfen, die die gesetzlichen Standards einhalten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dies besonders zu berücksichtigen, wobei entsprechende Regelungen in den Leistungsvereinbarungen sinnvoll sind. Zudem haben sich aufgrund der Aufhebung des bisher letzten Satzes der Vorschrift zukünftig auch kleinere Einrichtungen mit weniger als fünf Fachkräften an vergleichbaren tariflichen Bedingungen zu orientieren. Damit soll einer Lohnpreisspirale nach unten und einer damit verbundenen negativen Qualitätsentwicklung zu Lasten des Kindeswohls entgegengewirkt werden.

**Zu Nummer 24 (§ 20)**

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

**Zu Nummer 25 (§ 21)****Buchstaben a und b**

Die Neuregelungen enthalten eine redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

**Buchstabe c**

Die Regelung stellt klar, dass alle den Eltern entstehenden Mehrkosten der Zumutbarkeitsklausel des Absatzes 7 unterfallen (zu Absatz 4).

**Buchstabe d**

Die Neuregelung zu Absatz 4a begründet (ab 2011) einen gesetzlichen Anspruch auf finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr, dessen nähere Ausgestaltung unberührt der Regelung nach Absatz 6 dem Land übertragen bleibt (siehe Richtlinie Elternentlastung, AmtsBl. M-V 2008 S. 826, 2009 S. 963). Damit wird der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 151 Rechnung getragen, wonach eine differenzierte finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung, beginnend im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt, erfolgt.

**Buchstabe e**

Mit Streichung der in Absatz 6 vormals enthaltenen Formulierung „abzüglich der häuslichen Ersparnis“ wird das Verfahren in § 18 Absatz 7 gesetzlich nachvollzogen.

**Zu Nummer 26 (§ 22)**

Die Regelungen nach den Buchstaben a und b beinhalten jeweils eine redaktionelle Berichtigung. Bei Buchstabe b wird zudem berücksichtigt, dass Kindertagespflege zumeist nicht aufgrund einer Vereinbarung (§ 16), sondern aufgrund einer Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wird.

**Zu Nummer 27 (§ 23)**

Die Neuregelung enthält eine (zum Teil redaktionelle) Folgeänderung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesförderung nach dem neuen § 10a.

**Zu Nummer 28 (§ 24)**

Die Neufassung enthält Folgeänderungen zur Neufassung des § 1 Absatz 5 und 6, § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 sowie § 18 Absatz 3 bis 6. Die bisherige Regelung nach Absatz 1 ist mangels praktischer Relevanz entbehrlich, da von der Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde und eine Anpassung des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages gesetzlich geregelt ist. Die bisherige Regelung nach Absatz 4 ist seit 2010 auch aufgrund des Landesaktionsplanes für Gesundheitsförderung und Prävention entbehrlich geworden.

**Zu Artikel 2**

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Gesetzes in der geänderten Fassung und erleichtert dessen Anwendung.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird in Satz 2 berücksichtigt, dass die dort aufgeführten Neuregelungen erst nach einer Übergangsfrist und bei Sicherstellung der Finanzierung zum 1. Januar 2011 umzusetzen sind.